

BREMISCHES JAHRBUCH

In Verbindung mit der
Historischen Gesellschaft Bremen
herausgegeben vom
STAATSARCHIV BREMEN

BAND 104 · 2025

Selbstverlag des Staatsarchivs Bremen

Das BREMISCHE JAHRBUCH erscheint seit 1863.

REDAKTION:

Konrad Elmshäuser

REDAKTIONSAUSSCHUSS:

Nele Bösel-Hielscher, Jörn Brinkhus, Brigitta Nimz

Die Redaktion bittet, Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare
an das Staatsarchiv Bremen, Am Staatsarchiv 1, 28203 Bremen,
oder an office@staatsarchiv.bremen.de zu richten.

Das Bremische Jahrbuch online:

Sie finden Band 1 (1863) bis Band 103 (2024) des Bremischen Jahrbuchs vollständig
im Internet unter:
<http://brema.suub.uni-bremen.de>

Anmeldungen zur Mitgliedschaft in der
Historischen Gesellschaft Bremen,
die zum freien Bezug des Jahrbuchs berechtigt, nimmt
die Geschäftsstelle unter derselben Adresse und über
info@historische-bremen.de gerne entgegen.
Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 30,- Euro.

Die Historische Gesellschaft Bremen dankt der Sparkasse Bremen für
finanzielle Unterstützung zum Druck des Bremischen Jahrbuchs.

Satz und Lithografie: taips.Bremen
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier von
Geffken & Köllner, Bremen

ISSN 0341-9622 – ISBN 978-3-925729-96-6

In nomine ꝑ ꝑe & in diuina trinitate. Gerardus di gra ꝑe Brementis ecclie archieps. vniuersis xpi fidelibus. tam natiuis quā nau
ꝑꝑetua in dno salutem. Ne q̄te rei notitia amemoria hominu cum tēpe labili labatur & pereat. necesse est ut ea que laudabiliter
agunt. literarum testimonio ꝑbenentur. Sciant itaqꝑ ꝑsentes & cognoscant ꝑsteri. q̄ cum burgenses nostros brementes in nro
& ecclie seruitio semper in uenerim. beniuolos & parauim. nos ad dilectionem ip̄ꝝ theloneum quod atramentibus ꝑaggerem uor
de factum. nos accipere consueuimus. predictis burgensibus liberaliter condonamus. Ut autem eis hoc firma ꝑmaneat ꝑsen
tem super hoc paginam conscribi & sigilli nostri munimine fecimus roborari. Huius rei testes sunt. Henricus solasticus.
Iohannes sei Willehadi. & Lambertus sancti ansharii ꝑꝑosui. Albertus cellenarius. Hermanus pyrmannus. Henricus de wille
Henricus de bekehouede. Bernardus de sehusen. canonicus maioris ecclie. Henricus sancti Willehadi solasticus. Ambr
ales. Thermanus de brema. Iacobus de urbe. Engelbertus de bekehouede. Brunungus de brema. Martinus de hutha. & fratres
sui. Alardus. & Henricus. Iohannes de lode. Mauricius de palade. Ericus de uide. Burchardus de uanewede. Albero de
le. Gerardus. & Burchardus. de gropelinge. Iypodus de brema. Consules autē. Magnus de Wunthorpe. Henricus de borkeo.
Walterus oroni filius. Henricus de verda. Rodulfus osterlandi filius. Ladohus de nienburg. Loderus de riden. & ceteri con
sules. & Alij quam plures. Acta sunt hec in brema. Anno incarnationis domini Millesimo Ducentesimo Vigesimo quinto. In die
tione Quarta decima. Septimo decimo.



Abbildung umseitig:

Erzbischof Gerhard II. befreit die Bremer Bürger
vom Zoll zu Vörde (Bremervörde)
StAB 1-By 1225 November 15

Der lateinische Urkundentext in deutscher Übersetzung:

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Gerhard, von der Gnade Gottes Erzbischof der heiligen bremischen Kirche, allen getreuen Christgläubigen, den kommenden wie den lebenden, ewiges Heil im Herrn. Damit nicht die Kenntnis des Geschehenen aus dem Gedächtnis der Menschen mit der Zeit entschwindet und vergeht, ist es notwendig, daß lobenswerte Taten durch das urkundliche Zeugnis dauerhaft gemacht werden. Es sollen daher die Gegenwärtigen und die Zukünftigen wissen, daß wir, da wir unsere Bremer Bürger immer willig und bereit zum Dienst für uns und unsere Kirche gefunden haben, aus Liebe zu ihnen den vorgenannten Bürgern den Zoll, den wir von denjenigen, die den Damm zu Vörde passieren, zu erheben pflegten, freigebig erlassen. Damit dies aber fest bleibt, haben wir darüber die vorliegende Urkunde ausstellen und mit unserem Siegel bekräftigen lassen. Zeugen hierfür sind: Heinrich, Scholaster; Johann, Propst von St. Wilhadi, und Lambert, Propst von St. Ansgarii; Albert, Kellermeister; Hermann Pipmann, Heinrich von Tossem, Heinrich von Bexhövede, Bernhard von Seehausen, Bremer Domherren; Helmwich, Scholaster von St. Wilhadi; die Dienstmannen Thetward von Bremen, Jacob von Borch, Engelbert von Bexhövede, Bruning von Bremen, Martin von der Hude und seine Brüder Alard und Heinrich; Johann de Lode, Moritz de Palude, Erich von Uthlede, Burchard von Schwanewede, Albern von Stelle, Gerhard und Burchard von Gröpelingen, Lippold von Bremen; die Ratsherren Alard von Wunstorf, Heinrich von Borkem, Walter der Sohn Ottos, Heinrich von Verden, Rodulf der Sohn Osterlands, Ludolf von Nienburg, Luder von Riden und die übrigen Ratsherren und andere mehr.

Geschehen in Bremen im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1225, 14. Indiktion, 17. Kalende des Dezember, im 7. Jahre Unserer Regierung. Erfolgreich beurkundet durch die Hand des Notars Arnold.
Amen.

Elfriede Bachmann und Rainer Brandt, Bremervörde. Bilder aus der Geschichte einer Stadt, Bremervörde 1987, S. 21.

1225–2025 – 800 Jahre Consules, Rat, Senat der Freien Hansestadt Bremen

Von Konrad Elmshäuser

Vor 800 Jahren, am 15. November 1225, stellte der Bremer Erzbischof Gerhard II. (1219–1258) den Bremer Bürgern eine Urkunde aus, die über ihren sachlichen Wert hinaus – der Erzbischof befreite die Bremer Bürger von Zoll in Bremervörde – von besonderer Bedeutung für die Geschichte Bremens ist. Die Urkunde enthält die früheste Erwähnung von Ratsherren – *Consules* – und belegt damit erstmals für Bremen die Existenz eines Rats, also jenes mittelalterlichen kommunalen Kollektivorgans, aus dem der Senat der Freien Hansestadt Bremen hervorgegangen ist.¹

Wegen dieser Zusammenhänge ist die Urkunde in Arbeiten zur Bremer Geschichte mehrfach als Meilenstein erwähnt worden.² Sie zählt zu den wichtigsten im Original erhaltenen Dokumenten zur Geschichte Bremens.³

Zweifellos geht damit der historische Wert dieser Urkunde weit über ihren sachlichen Inhalt hinaus, aber auch dieser ist der Betrachtung wert. Denn er markiert einen Moment in der Entwicklung der Bremer Bürgerschaft auf dem Weg von der Hörigkeit stadtherrlicher Hintersassen zu Bürgern, die im Umfeld ihrer Stadt selbständig privilegierten Handel treiben. Dies war noch weit entfernt von Ideen politischer Autonomie oder gar persönlicher Emanzipation, aber es markiert doch einen der vielen Schritte auf diesem mühseligen und über Jahrhunderte beharrlich verfolgten Weg.

Rein äußerlich ist die Pergamenturkunde ein typisches Kanzleiprodukt des frühen 13. Jahrhunderts. Mit ihrer feierlichen Schrift – einer sorgfältigen diplomatischen Minuskel – mit elongierten und reich verzierten Oberlängen an den Buchstaben verkörpert sie den Typus von mittelalterlichen »Privaturkunden bischöflicher Aussteller der staufischen Zeit« so gut, dass sie sogar in ein diplomatisches Lehrbuch Eingang fand.⁴ Die querformatige Urkunde orientierte sich, heißt es dort, »am Vorbild der gleichzeitigen königlichen Diplome«, bei denen es damals neben den feierlichen Diplomen auch zur

1 Vgl. den Wortlaut der Urkunde in Bremisches Urkundenbuch (BUB), Bd. 1, Bremen 1873, Nr. 138, S. 159f.

2 So bereits ebd., S. 160, Anm. 2; Wilhelm von Bippin, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 1, Bremen 1892, S. 130; Herbert Schwarzwälder, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen 1995, S. 49; Konrad Elmshäuser, Geschichte Bremens, München 2007, S. 33.

3 Hans Jürgen Kahrs und Hartmut Müller, Freie Hansestadt Bremen. Urkunden und Dokumente, Bremen 1969. Dort als faksimiliertes Faltblatt.

4 Thomas Vogtherr, Urkundenlehre (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften. Bd. 3), Hannover 2008, S. 94–97.

Ausbildung einfacherer Varianten kam, wie sie für unsere Urkunde zum Vorbild wurden.

Das nur beschädigt erhaltene Siegel des Erzbischofs wurde mit farbigen Textilfäden an der Urkunde befestigt – auch dies ein Zeichen gehobener diplomatischer Bedeutung. Es zeigt Erzbischof Gerhard thronend, versehen mit Mitra, Pallium, Bischofsstab und einem aufgeschlagenen Buch (mit dem Worten PAX VOBIS(CUM)) in herrschaftlichem Gestus, der wie das Urkundenformat den Gewohnheiten der Königskanzlei der Stauferzeit entlehnt ist (s. Abb. S. 9).

Dem feierliche Charakter der Urkunde kann man entnehmen, dass sowohl Aussteller als auch Empfänger sich bewusst waren, dass ein für beide Seiten bedeutsamer Rechtsakt vollzogen wurde. Die Stadt hat danach die Urkunde an sich genommen und sie in ihrer Trese, der Urkundenkammer im Nordturm der Kirche Unser Lieben Frauen, sicher verwahrt, so dass sie bis heute erhalten blieb.⁵

Gemessen an Textumfang und Kanzleiaufwand und den sicher nicht unerheblichen Gebühren, die die Stadt dem Erzbischof entrichten musste, ist der eigentliche Inhalt der Urkunde schnell mitgeteilt, ja geradezu dürftig. Nach dem Protokoll mit Anrufung der Dreieinigkeit und dem Titel des Erzbischofs enthalten ganze zwei Zeilen des fünfzehnzeiligen lateinischen Textes den Kontext der Urkunde. Darin teilt der Erzbischof mit, dass er seine Bremer Bürger (*burgenses nostros Bremenses*), weil er sie zum Dienst für sich und seine Kirche stets freundlich und bereitwillig gefunden habe (*in nostro et ecclesie servitio semper invenerimus benivolos et paratos*), von der Entrichtung des Zolls (*theloneum*) befreit habe, den die über den Damm zu Bremervörde (*per aggerem Vorde*) Passierenden ihm zu entrichten haben.⁶ Den Rest des Textes nehmen die Siegelankündigung, die Zeugenreihe und die Datierung ein. Ihr können wir entnehmen, dass die Urkunde vor einer ansehnlichen Reihe von Zeugen in Bremen vollzogen wurde, wahrscheinlich in der Kurie des Erzbischofs. Das erste Bremer Rathaus, das wenige Jahre später im Jahr 1229 erstmals erwähnt wurde und an der Ecke zwischen Sögestraße, Oberrstraße und Unser Lieben Frauen Kirchhof lag, wird eher nicht der Schauplatz dieses Rechtsakts gewesen sein.⁷ Die Bürger hatten zum Stadtherrn zu kommen und nicht umgekehrt.

In der Zeugenreihe ist nicht nur die Erwähnung der *Consules* bedeutsam. Ihr Umfang und ihre hierarchisierte Aufnahme in die Urkunde teilt einiges

5 Die Trese wird für wenige Jahre zuvor, nämlich für das Jahr 1221, erstmals in einer späteren Chronik erwähnt. Die Bremer Chronik von Rinesberch, Schene und Hemeling, bearb. von Hermann Meinert (Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Bremen), Bremen 1968, S. 76. Zur Trese vgl. BUB 1 (wie Anm. 1), S. IXff.

6 Otto Heinrich May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, Nr. 815, S. 226, Hannover 1937.

7 Konrad Elmshäuser, Der erste Roland und das erste Rathaus von Bremen, in: Brem. Jb. 84, 2005, S. 9–46. Die Ersterwähnung des Rathauses 1229, vor März 20 als *domus theatralis* in BUB 1 (wie Anm. 1), Nr. 150, S. 171–174.



Abb. 1: Thronsigel von Erzbischof Gerhard II. (1219–1258). + GERARDVS DEI GRATIA S(AN)C(T)E BREMENSIS ECCL(ES)IE ARCHIEPISCOPVS S(E)C(VN)D(V)S. Abguss von NLA Stade Lil 30 a, 1244 Juni 23. Format: 10,6 x 8,3 cm (BUB 1 229) (Foto: StAB)

über die politische Wirklichkeit Bremens im frühen 13. Jahrhundert mit: 31 Männer aus dem geistlichen und weltlichen Stand, Kleriker, Ministeriale und Bürger werden namentlich genannt und waren doch nur ein Teil des Aufgebots, das noch viele weitere »*et alii quam plures*« umfasste. Erst am Ende der Zeugenreihe, also nach den geistlichen Funktionsträgern und nach den *ministeriales*, den weltlichen Gefolgsleuten des Erzbischofs, folgten die Ratsherren als Vertreter der Stadt Bremen:

Mit »*Alardus de Wunnesthorpe, Heinricus de Borkem, Walterus Ottonis filius, Heinricus de Verda, Rudolfus Osterlandi filius, Ludolfus de Nienburg, Luderus de Riden et ceteri consules*« waren dies sieben namentlich genannte Männer, zu denen noch weitere, »*et ceteri consules*« kamen. Die Namensformen dieses ersten uns bekannten Bremer Rats ähneln auffällig denen der zuvor genannten Ministerialen. Aus den Nachnamen, die sich als Herkunfts-

namen in dieser Zeit auszubilden begannen, ergeben sich Verbindungen der Bremer Ratsherren mit dem näheren und weiteren Umland. In Hinsicht auf die Ministerialen lassen sich Verbindungen der frühen städtischen Eliten mit den niederadligen Führungsschichten des Umlands im Erzstift vermuten.⁸ Die Herkunftsorte weisen aber auch auf Mobilität und Zuzug sowie auf die Stadt als Möglichkeitsraum für soziale Aufsteiger hin.⁹

Dass die *Consules* immerhin am Ende der Zeugenreihe auftauchen, dass sie als kommunale Amtsträger als befähigt angesehen wurden, den Rechtsgehalt einer erzbischöflichen Urkunde mit Würdenträgern des geistlichen Staates zu bezeugen, lässt erkennen, dass 1225 zwar erstmals Ratsherren erwähnt werden, dass der Rat aber als kommunales Organ bereits ausgebildet war. Seine Anfänge liegen etwas früher, wohl im ausgehenden 12. Jahrhundert, wo seit u. a. dem Bürgerweidebrief von 1159, dem Barbarossadiplom von 1186 sowie Verträgen Bremens mit Auswärtigen ab 1220 sukzessive Organe der städtischen Selbstvertretung der Bürger (*burgenses*) ins Licht der Geschichte traten.¹⁰ War deren Existenz im 12. Jahrhundert noch indirekt zu erschließen und ihre Verfassung im Dunkeln, so nehmen sie im 13. Jahrhundert konkretere Gestalt an. Bremen entwickelte dabei unter den norddeutschen Bischofsstädten als erste eine politisch handelnde Gemeinde.¹¹

Die Bremer Entwicklung verlief dabei im Wesentlichen zeitgleich mit ähnlichen Entwicklungen im Reich, beginnend in den Bischofsstädten im Westen. Auch dort vollzog sich allmählich der Übergang von stadtherlichen *consiliarii* (Ratgebern) zu autonomen *Consules* (Ratsherren), wobei die Ersterwähnungen der letzteren (Utrecht 1196, Speyer 1198, Köln 1216) oft zufällig sind.¹² Zweifellos belegt die Urkunde von 1225 aber, dass sich die Entwicklung in Bremen parallel zu den politisch und wirtschaftlich führenden Regionen im Reich vollzog.¹³ In Norddeutschland tauchen fast

8 Zu den Genannten und ihren Familien vgl. Herbert Schwarzwälder, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens (VSTAB 24), Bremen 1955, S. 296 ff.

9 Zur Stadt und Ministerialität vgl. Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien, Köln, Weimar 2012, S. 217ff., dort zu Norddeutschland und Bremen S. 220. Zu Bremen vgl. auch Hans G. Trüper, Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe. Die Ministerialität des Erzstifts Bremen, Stade 2015, S. 524ff. Zu Ratsherren, Bürgern und Neubürgern vgl. auch Bremer Bürgerbuch 1289–1519, bearb. von Ulrich Weidinger (Bremisches Jahrbuch. Zweite Reihe: Vierter Band), Bremen 2015, S. 24ff.

10 Hierzu und zur Entstehung des Rats in Bremen noch immer grundlegend Schwarzwälder, Entstehung (wie Anm. 8) S. 286ff. Vgl. auch Herbert Schwarzwälder, Rat, Senat, in: Das große Bremen-Lexikon, Bd. 2, Bremen 2003, S. 700f.

11 Schwarzwälder, Entstehung (wie Anm. 8), S. 291 und Burchard Scheper, Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte, Köln, Wien 1975, S. 28–37.

12 Isenmann, Die deutsche Stadt (wie Anm. 9), S. 220ff.

13 Zu Bremen ebd., S. 222 und Schwarzwälder, Geschichte (wie Anm. 2), S. 48: »Die zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts waren zweifellos für die Entwicklung der Stadtgemeinde von entscheidender Bedeutung« und ebd., S. 49ff.

zeitgleich auch in anderen prosperierenden Städten *Consules* in den Urkunden auf. So in Lübeck schon 1201, in Hamburg und Stade wie in Bremen 1225.¹⁴

Wie viele Mitglieder der Bremer Rat 1225 hatte, wissen wir nicht. Aus der Gemeinde (*meenheit*) als Basisorgan kommunaler Regelungen ging eine Anzahl Männer als Interessenvertretung hervor, dies zunächst weder lebenslang noch selbstergänzend. Es mögen 16 gewesen sein, bis 1288 waren es meist 12, also drei Männer aus jedem Viertel.¹⁵ Auch die Festlegung der Kirchspielgrenzen und damit der Viertel der Stadt wurde in den 1220er Jahren im Pontifikat Gerhards II. vorgenommen.¹⁶ Eine Neuordnung war notwendig geworden, weil die Bevölkerung Bremens so stark gewachsen war, dass die geistliche Versorgung der Gläubigen durch nur eine Gemeinde – Unser Lieben Frauen – nicht länger gesichert war. Mit der Einrichtung des Martini-Kirchspiels 1229 waren dies vier Gemeinden. Auch auswärtige Orden wie die Dominikaner (1225) und der Deutsche Orden (1235) kamen in die Stadt, im Umland förderte Gerhard II. vornehmlich die Zisterzienser (Lilienthal 1232).¹⁷ Innovative Baumaßnahmen im Dom und in Unser Lieben Frauen brachten unter Gerhard II. die Gotik nach Bremen.¹⁸ Zugleich prosperierte die Stadt auch wirtschaftlich: Statt dem beengten Balgehafen an einem Nebenarm der Weser wurde mit dem Martiniviertel und dem Schlachtehafen bald auch das Weserufer direkt in das Hafengeschehen einbezogen.¹⁹ Die Weserbrücke – unentbehrlich für einen zügigen Warenverkehr – wird zwar erst 1244 erstmals erwähnt, ist aber als Innovations- und Investitionsmaßnahme ebenso jener Entwicklung zuzurechnen.²⁰

Weiteres weist darauf hin, dass der Bremer Rat 1225 bereits mehr als nur ein nachrangiges Gremium war: So legte sich die Stadt in den 1220er Jahren erstmals ein eigenes Siegel zu, das in Format und Botschaft kaum hinter dem Siegel Gerhards zurückstand. Es zeigte die thronenden Stadtgründer Willehad und Karl den Großen mit einem Modell des Doms über einem Stadttor – ein Hinweis auf die ebenfalls erst unlängst fertiggestellte Stadtmauer, die das Weichbild der Stadt als Rechtsraum wehrhaft definierte – und auf den

14 Schwarzwälder, Entstehung (wie Anm. 8), S. 297. Zu Lübeck vgl. Michael Lutterbeck, Der Rat der Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert. Politische, personale und wirtschaftliche Zusammenhänge in einer städtischen Führungsgruppe, Lübeck 2002, S. 13 ff.

15 Schwarzwälder, Rat, Senat (wie Anm. 10) und Scheper, Frühe bürgerliche Institutionen (wie Anm. 11), S. 185–193.

16 Zum Pontifikat Gerhards II. vgl. Christoph Wieselhuber, »Mehr mit dem weltlichen als mit dem geistlichen Schwert« – Bremens letzter Kirchenfürst Gerhard II (1219–1258), in: *Hospitium Ecclesiae* 26, 2016, S. 7–68.

17 Ebd., S. 53 ff. und Schwarzwälder, Geschichte (wie Anm. 2), S. 48 f.

18 Zur Gotik in Bremen vgl. den Band Denkmalpflege in Bremen 18, Gotik, Bremen 2021.

19 Ulrich Weidinger, Die Entstehung der Schlachte als mittelalterliche Hafenanlage Bremens, in: Häfen, Schiffe, Wasserwege. Zur Schifffahrt des Mittelalters (Schriften des DSM, Band 58), Bremerhaven und Hamburg 2000, S. 116–132.

20 BUB (wie Anm. 1), Nr. 226, 1244 April 4, sowie Nr. 227, 1244.

Anspruch der Bürger auf Identifikation mit der gesamten bremischen Geschichte seit Karl dem Großen.²¹



Abb. 1: Das erste Bremer Stadtsiegel. Karl der Große (re) und Bischof Willehad (li) mit dem Modell des Doms thronend vor dem Stadttor. Umschrift: + SIGILLUM BREMENSIS CIVITATIS. Durchmesser ca. 7,5 cm (Foto: StAB)

Niederungsübergang der Oste ein wichtiger Engpass im Landverkehr zwischen Unterweser und Niederelbe mit den Zielorten Bremen und Stade. Eine Geestzunge ermöglichte dort die Passage durch das Moor. Zunächst nur ein Burgort, nach dem Übergang der Grafschaft Stade an die Bremer Erzbischöfe unter Gerhard II. ab 1227 zunehmend wichtiger, wurde der Ort schließlich zur zentralen Residenz.²³ Daran war 1225 noch nicht zu denken, war doch das Zollprivileg die erste urkundliche Erwähnung Bremervördes (*Vorde*).²⁴ Der Ort taucht in dem Text auch weder als Dorf noch als Burg auf, sondern erwähnt wird nur der Dammweg (*agger*) bei Vörde, also der in der Flussniederung der Oste aufgeworfene Moordamm, der zum Flussübergang führte.

Parallel intensivierte die Stadt auswärtige Aktivitäten zugunsten des Handels. 1220 schloss Bremen erstmals einen selbständigen Vertrag mit Auswärtigen – den Rüstinger Friesen –, um Handel und Warenverkehr im Unterweserraum sicherer zu machen. In dem komplexen Vertrag, dem weitere mit andern Partnern folgen sollten, ist bereits von 16 Geschworenen (*coniurati*) als Schlichter die Rede, doch noch nicht vom Rat.²²

Handel und Warenverkehr führen zurück zum eigentlichen Inhalt der Urkunde von 1225, denn diese war ein Zollprivileg, das den Bremer Handel begünstigte. Es mag verwundern, dass dies mit Bremervörde eine Siedlung im Binnenland zwischen Geest und Moor betraf, aber keinen Hafenort. Doch war Bremervörde, im Mittelalter bezeichnenderweise immer nur *Vorde*, also Furt g enannt, am

21 Zur Stadtmauer Karolin Bubke, Die Bremer Stadtmauer. Schriftliche Überlieferung und archäologische Befunde eines mittelalterlichen Befestigungsbauwerks (VSTAB 68), Bremen 2007.

22 BUB (wie Anm. 1), Nr. 119, S. 141 ff.

23 Zu Bremervörde im Mittelalter und zum Zollprivileg von 1225 vgl. Elfriede Bachmann und Rainer Brandt, Bremervörde. Bilder aus der Geschichte einer Stadt, Bremervörde 1987, S. 21 ff.; zur Vogtei Bremervörde vgl. Trüper, Ritter und Knapen (wie Anm. 9), S. 321 f.

24 Bachmann, Bremervörde (wie Anm. 23), S. 21. Im 12. Jahrhundert wird Bremer-vörde bereits chronikalisch erwähnt.

Für die Bremer Bürger wurde an dieser Stelle 1225 ein ärgerliches fiskalisches Hindernis für ihren Handel beseitigt, der in den Niederelberaum und darüber hinaus führte. Sie haben dieses Zollprivileg später weidlich ausgenutzt, oft zum Ärger der erzbischöflichen Zöllner.²⁵ Denn Bremervörde war im Mittelalter eine Schlüsselstelle im transelbischen Viehhandel, dessen Ochsentrift von Jütland kommend bis ins Reich führte. Der dortige Zoll war daher der bedeutendste im Erzstift.²⁶ Dass der Erzbischof 1225 seinen Einnahmeverzicht mit der freundlichen und bereitwilligen Haltung der Bürger gegenüber ihm und der Kirche begründete, mag auf erst unlängst beigelegte Konflikte hinweisen. Denn die Koexistenz eines ehrgeizigen Kirchenfürsten mit einer aufstrebenden Handelsstadt barg gerade in der Stauferzeit erhebliches Konfliktpotential in sich. So berichtet die Bremer Chronik für den Beginn des Pontifikats Gerhards II. vom Streit um eine erzbischöfliche Zollschanke an der Weser, die 1221 von den Bremern erfolgreich beseitigt wurde.²⁷ Auch wenn die Hintergründe nicht urkundlich fassbar sind, muss ihnen eine Versöhnung zwischen Stadt und neuem Stadtherrn gefolgt sein – hierauf mag die »freundliche Haltung« 1225 Bezug nehmen. Als Gerhard im Folgejahr 1226 mit dem Burgenbau an der Weser Ernst machte und die Burg Langwedel errichtete, konnte er sogar die finanzielle Unterstützung der Stadt Bremen hierfür gewinnen – jedoch nur, weil er zusicherte, dort keinen Zoll zu erheben. Stadt und Stadtherr hatten um 1225 zwar einen Kompromiss für ihre Koexistenz gefunden, doch sollte dieser nicht lange halten. Außenpolitisch gewann der Erzbischof die Stadt zwar als Partner im Kampf gegen die autonomen Stedinger Bauern (Stedingerkreuzzug 1234), innenpolitisch stellte der lange Kampf um autonome Stadtrechte, zunächst von ihm zugestanden, dann der Stadt entzogen mit den sog. Gerhardschen Reversalen (1246), das Verhältnis von Stadt und Stadtherrn aber auf schwere Belastungsproben.²⁸

Tatsächlich lähmte dies zeitweilig die Autonomiebestrebungen der Stadt, aufhalten konnte Gerhard II. diese jedoch nicht. 1257, ein Jahr vor seinem Tod, bestätigte Bischof Simon von Paderborn in Vertretung des bereits kranken Gerhard II. der Stadt Bremen ihre Rechte und Freiheiten.²⁹ Nachdem Gerhard 1258 – in seiner Burg Bremervörde (*in castro Vorden*) – verstorben war,³⁰ sollte keiner seiner Nachfolger mehr erfolgreich gegen die Stadt Politik machen können.

25 Vgl. hierzu ebd., S. 22.

26 Ebd.

27 Meinert, Bremer Chronik (wie Anm. 5), S. 75f.

28 Wieselhuber, Kirchenfürst (wie Anm. 16), S. 49f. Auch hier folgte die Bremer Entwicklung jedoch den politischen Tendenzen im stauischen Reich, wo Friedrich II. 1232 ein Mandat zur Abschaffung städtischer Vereinigungen auch für den Bremer Erzbischof ausstellte. BUB (wie Anm. 1), Nr. 168, Ravenna 1232 Januar.

29 Ebd., S. 51 und 65, BUB (wie Anm. 1), Nr. 277.

30 1258, Juli 27. May, Regesten (wie Anm. 6), Nr. 1069, S. 291.